

SATZUNG DER KULTURSTIFTUNG DORTMUND

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Dortmund“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts i. S. d. § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Dortmund.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).
- (4) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden:
 1. Durchführung von Kunstausstellungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
 2. Veranstaltung von Musik- und Theateraufführungen
 3. Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen in Dortmund, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
 4. Anstoßfinanzierung zur Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden in Dortmund, die der Kunst und Kultur dienen
 5. Ankauf von Kunstwerken und Vergabe von Aufträgen an Künstler mit dem Ziel, die Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
 6. Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z. B. durch Sach- und Geldleistungen (u. a. zur Verfügung stellen von Musikinstrumenten; Förderstipendien) für die Verwirklichung konkreter der Öffentlichkeit zugänglicher Kunstprojekte und für die Verschaffung von Auftritts- und Ausstellungsmöglichkeiten
 7. Stiftung von Kunstpreisen
- (5) Die Stiftung kann die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie selbst förderungswürdigen Nachwuchskünstlern unmittelbar Sach- und Geldleistungen für die Verwirklichung konkreter der Öffentlichkeit zugänglicher Kunstprojekte und für die Verschaffung von Auftrittsmöglichkeiten gewährt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen der Stiftung. Die Stiftung kann auch sonstiges, zum Verbrauch bestimmtes Vermögen (Verbrauchsvermögen) bilden.
- (2) Das Grundstockvermögen umfasste am 31. Dezember 2022 ein Barvermögen in Höhe von 5.416.043,07 Euro. Ihm wachsen die nach diesem Termin empfangenen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, um die Erfüllung der Stiftungszwecke langfristig sicherzustellen.

§ 5 Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.
- (2) Das Kuratorium kann beschließen, dass die aus zulässigen Umschichtungen des Grundstockvermögens erzielten Gewinne entweder dem Grundstockvermögen oder dem Verbrauchsvermögen zugeführt oder zur Zweckerfüllung oder Rücklagenbildung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen der Stiftung vorab zu decken.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. der Vergabeausschuss

(2) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Kuratorium nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann für sie eine D&O-Versicherung abschließen.

(4) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

§ 8 Bestellung des Vorstandes

(1) Zu Mitgliedern des Vorstandes können bis zu fünf Personen ernannt werden. Je ein Mitglied ist zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Schatzmeister und zum Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Das Präsidium bestimmt auch die Funktion der Mitglieder des Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium
 2. Berufung der Mitglieder des Vergabeausschusses
 3. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und des Vergabeausschusses
 4. Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens unter Beachtung des § 5 Abs. 2 entsprechend den Beschlüssen des Vergabeausschusses

(3) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf, jährlich mindestens einmal. Die Einladung erfolgt in Textform. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und andere Rechte ausüben können oder müssen (hybride bzw. virtuelle Versammlung). Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(5) Beschlüsse können auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden. Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gem. Abs. 4 gefasst wurde.

§ 10 Bestellung des Kuratoriums

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. bis zu 30 Mitglieder aus dem Kreis der Stifter und Zustifter
2. der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung, der auch den Vorsitz im Kuratorium übernimmt. Er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellv. Vorsitzende des Vorstandes die Sitzung. Er hat ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 11 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf, jährlich mindestens einmal. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Kuratorium überwacht den Vorstand. Es hat insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(3) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wichtigen Stiftungsangelegenheiten. Das Kuratorium berät den Vorstand in diesen Angelegenheiten. Es stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Für die Beschlussfassung und Beschlüsse gelten § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend. Beschlüsse nach Abs. 3 Satz 3 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens 10 Stimmen. Nichtanwesende Kuratoriumsmitglieder können ihre Stimme in Textform abgeben.

§ 12 Vergabeausschuss

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. 10 weitere Mitglieder, die vom Vorstand je zur Hälfte aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und aus dem Kreis von Personen berufen werden, die in Dortmund ehrenamtlich Kunst und Kultur fördern (insbesondere Mitglieder von Fördervereinen)
3. der Kulturdezernent der Stadt Dortmund als beratendes Mitglied

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vergabeausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. § 8 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vergabeausschusses

(1) Der Vergabeausschuss tagt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vergabeausschuss beschließt über die Verwendung der Erträge gemäß § 2.

(3) Für die Beschlussfassung und Beschlüsse gelten § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Abs. 1 oder andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung verändert haben und solche Änderungen erforderlich sind, um die Stiftung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

(3) Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, können geändert werden, wenn es der Erfüllung des Satzungszwecks dient.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Über andere Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium sollen die Stiftung auflösen, wenn auch nach Änderung gemäß § 14 Abs. 1 die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder beider Organe.

§ 16 Vermögenanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

(2) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter oder sonstige Zuwender ist unzulässig.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus § 85a und § 87 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes nach § 60a der Abgabenordnung einzuholen.

§ 19 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Beschlossen am: 21.09.2023

Genehmigt am: 20.02.2024